



19-71 B3.5.7

Volksinitiative "Bezahlbare Tagesschule jetzt"
Behandlung der Initiative / Verfahrensentscheid

Ausgangslage

Am 25. September 2018 überreichte das Initiativkomitee Stadtpräsident André Ingold zuhanden des Stadtrates die Volksinitiative «Bezahlbare Tagesschule jetzt». Gemäss Bestätigung des Stimmregisterführers vom 28. September 2018 wurden dabei 386 gültige Unterschriften eingereicht.

Wortlaut Volksinitiative

Die eingereichte Volksinitiative verlangt:

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Dübendorf stellen hiermit, gestützt auf Art. 10 und 11 der Gemeindeordnung, folgendes Begehr:

1. Der Stadtrat wird beauftragt in Dübendorf ergänzend zu den bestehenden Tagesstrukturen mindestens eine Tagesschule auf Primarstufe einzurichten.
2. Die Tagesschule ist Teil der Volksschulen.
3. Der Besuch ist freiwillig.
4. Es gelten fixe Unterrichtszeiten, welche an vier Tagen im Minimum von 8.00 Uhr morgens bis 15.00 Uhr nachmittags dauern.
5. Es besteht ausserhalb der Schulzeiten ein kostenpflichtiges, schulergänzendes Betreuungsangebot, welches sowohl eine Morgenbetreuung ab spätestens 7.30 Uhr als auch eine Nachmittagsbetreuung bis mindestens 18.30 Uhr umfasst.
6. Der Besuch der Tagesschule ist unentgeltlich; eine allfällige Kostenbeteiligung an der Verpflegung hat die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu berücksichtigen.
7. Eine Kommission aus Schulpflege, externer Fachperson und Gemeinderat erarbeitet das Umsetzungskonzept, das sich an pädagogischen Überlegungen orientiert.

Vorgehen und Fristen

Gestützt auf § 130 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat innert sechs Monaten seit Einreichen der Initiative, d.h. bis spätestens 25. März 2019, über die Gültigkeit und die allfällige Ausarbeitung eines Gegenvorschlages Beschluss zu fassen. Beantragt der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er dem Gemeinderat den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative, d.h. bis 25. Januar 2020, vor.

An seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 beauftragte der Stadtrat die Primarschulpflege mit der Weiterbehandlung des Geschäfts in Bezug auf die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat hinsichtlich Unterstützung oder Ablehnung der Initiative sowie eines allfälligen Gegenvorschlags.



Dabei ist dem Stadtrat im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes bis spätestens zur Sitzung vom 1. März 2019 Bericht zu erstatten (Eingabefrist 15. Februar 2019), sodass dieser anlässlich der Stadtratssitzung vom 14. März 2019 (und somit innert Frist bis 25. März 2019) beschliessen kann

Erwägungen

Zustandekommen und Rechtmässigkeit der Initiative

a) *Zustandekommen der Initiative*

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung muss eine Volksinitiative für ihr Zustandekommen von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt werden. Unter Berücksichtigung der 386 gültigen Unterschriften ist diese Voraussetzung erfüllt. Das Zustandekommen der Volksinitiative ist vom Stadtrat im Rahmen des Diskussionsgeschäftes Nr. 18-342 vom 25.10.2018 festgestellt und im Glattaler vom 2. November 2018 publiziert worden.

b) *Rechtmässigkeit der Initiative*

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) sind folgende Gültigkeitserfordernisse zu prüfen:

- Wahrung der Einheit der Materie
- Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht
- Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Während die Rechtmässigkeit der Initiative hinsichtlich "Einheit der Materie" und "Durchführbarkeit" als gegeben betrachtet werden kann, ist im Initiativtext der folgende Verstoss gegen übergeordnetes Recht festzustellen:

Gemäss Ziffer 7 des Initiativtextes soll eine (beratende) Kommission aus Schulpflege, externer Fachperson und Gemeinderat mit der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts beauftragt werden. Dies widerspricht § 48 des Gemeindegesetzes, wonach die diesbezügliche Zuständigkeit beim Gemeindevorstand (Stadtrat) liegt.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung der Unterschriftenliste (SRB Nr. 18-92 vom 28.3.2018) ist das Initiativkomitee auf diesen Mangel hingewiesen worden. Das Initiativkomitee hat trotzdem am Inhalt des Initiativtextes unverändert festgehalten.

Fazit:

Der Initiativtext verstösst im Sinne der vorstehenden Ausführungen gegen übergeordnetes Recht und ist deshalb als teilweise ungültig zu erklären.

Behandlung der Initiative / Verfahren

Der Stadtrat hat innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative und somit bis spätestens 25. März 2019 über die Gültigkeit und die allfällige Ausarbeitung eines Gegenvorschlages Beschluss zu fassen.



Ist die Initiative zumindest teilweise gültig und verzichtet der Stadtrat auf einen Gegenvorschlag erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten und somit bis spätestens 25. Juni 2019 Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt. Beantragt der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative, legt er dem Gemeinderat den Bericht und Antrag innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative, d.h. bis 25. Januar 2020, vor.

Der Stadtrat lehnt die Initiative in der vorliegenden Form ab und wird dieser zuhanden des Gemeinderates einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Beschluss

1. Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 KV sowie § 128 GPR wird die Volksinitiative "Bezahlbare Tageschule jetzt" im Sinne der Erwägungen für teilweise ungültig erklärt.
2. Die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Volksinitiative "Bezahlbare Tageschule jetzt" wird abgelehnt; ihr wird ein Gegenvorschlag gegenübergestellt. Der entsprechende Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat gestützt auf § 130 Abs. 4 GPR innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative und somit bis spätestens 25. Januar 2020 vorgelegt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Tanja Walliser, Am Wasser 4, 8600 Dübendorf (Vertreterin Initiativkomitee)
- André Csylaghi, Birchlenstrasse 10, 8600 Dübendorf (Stv. Vertreter Initiativkomitee)
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtschreiber (zur Publikation)
- Akten

Stadtrat Dübendorf
André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber